

SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR über die 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 49/97 „Wohngebiet Schweriner Straße/Westfriedhof“

Teil A - Planzeichnung



Planzichenerklärung
Es gilt die Planänderung vom 14. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

1. Festsetzungen
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)
Allgemeine Wohngebiete, mit Rd. Nummerierung

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 - 20 BauNVO)

GRZ	Grundflächenzahl
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
FH	Fisohöhe in m als Höchstmaß
TH	Traufhöhe in m als Höchstmaß

Bauweise, Baugruppen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
B	Baugruppe
+	nur Einzelhaus zulässig
+	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
SD, FD	Sattler-, Putz- und Flachdach

Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 - 20 BauNVO)

o	vorhandene bauliche Anlagen
o	vorhandene bauliche Anlagen aus Luftbild
o	vorhandene Flurstücksgrenzen
o	Flurstücknummern
o	vorhandene Geländehöhen in m NN (DHNH 92)
o	künftig fortfallend
o	Böschung
o	Bemessung in m
o	Straßenverschnitt
o	vorhandener Baum, teilweise mit Wurzelschutzbereich
o	Baum-Nummerierung i.V.m. Punkt 6.1 im Teil B - Text
o	Einwirkbereich von 50 m zum Umspannwerk
o	Einwirkbereich von 50 m zum Umspannwerk zur Begründung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV (26. BImSchV/MV)
o	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 49/97 i.F.v. vom 08.03.2001

Empfohlener Straßenquerschnitt
Angaben in m

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflanze und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Befragungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhaltung von Bäumen

Anpflanzen von Bäumen i.V.m. Punkt 6.1, 6.2 und 6.3 im Teil B-Text

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Maßnahmen i.V.m. Punkt 7.2 und 7.3 im Teil B-Text

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Sichtschwelle (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) i.V.m. Punkt 5, im Teil B-Text

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder des Maßes der Nutzung (§ 6 Abs. 5 BauNVO)

Musternutzungschablonen

Baugruppe	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Bauweise
Einzel- und oder Doppelhäuser	maximale Traufhöhe
Dachneigung	Dachformen

Nutzungsschablonen

WA 1	II	WA 2	II	WA 3	III
GRZ 0,4	o	GRZ 0,4	o	GRZ 0,4	o
TH 9,50 m	o	TH 9,50 m	o	TH 10,00 m	o
TH 9,50 m	o	TH 9,50 m	o	TH 10,00 m	o
DN 40°-50°	SD	DN max. 20°	FD, FD	DN max. 20°	FD, FD

Hiwiese

Doppelaufstellung
Bei Doppelaufstellung sollen Fassaden, Dächer, Fenster und Türen der jeweiligen Gebäudeeile in gleichen Materialien und Farben ausgeführt werden.

Klimagerechte Lüftungsmaßnahmen
Die stationäre Aufhebung von Klima-, Kühl-, Lüftungsgeräten und Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Klimaanlagen ist dem Wohnen dienlich, unterliegt den Regelungen des LIA-Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten mit Stand vom 28.08.2023.

Denkmalpflege
Sollte ein Plangebiet gemäß der Fläche des unter Denkmalschutz stehenden Gartendenkmals „Friedhof Wismar“ (§ 5 Abs. 1 DSchG M-V) in Denkmaleintragung sein, sind im Plangebiet keine Bodenarbeiten bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenveränderungen entdeckt werden, sind gemäß § 11 Abs. 2 DSchG die zuständige unter Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die die Wert des Fundes erkennen. Die Verpflanzung erfolgt frühestens nach Zugang der Anzeige.

Pflanzflächen
Für die Anpflanzungen innerhalb des Plangebietes sollen folgende Gehölze, beispielhaft verwendet, Laubbäume 2. und 3. Ordnung in Arten und Sorten: Feldahorn (*Acer campestre*), Eiche (*Quercus robur*), Felsenbirne (*Amelanchier arborea*), R. oblongifolia, Schlehe (*Prunella spinosa*), Baumweißdorn (*Crataegus arvensis*), Apfelfeldweißdorn (*Crataegus monogyna*), Blumenscheibe (*Fraxinus ornus*), Ginkgo (*Ginkgo biloba*), Gestirnte Gleditsie (*Gleditsia triacanthos*), Gemeiner Ahorn (*Acer platanoides*), Mispel (*Malus domestica*), Weißdorn (*Sorbus aria*), Sorbus inermis, Winterlinde (*Lilium cordata*), Stiel- und Pyramiden-Eiche (*Quercus robur*), S.I.), Ulmen-Hybrid (*Ulmus hybridus*).

Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz
Die Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) darf nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März durchgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gärtnerische Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass ein Gehölz nicht als Brutstätte für Vögel, Insekten oder andere Tiere genutzt wird. Die Beseitigung von Gehölzen ist zulässig, wenn die Beseitigung der Gehölze erforderlich ist, um die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zu gewährleisten, dass diese bewahrt, wesentlich bestandsförderlich oder zentral für die Erhaltungsgüte sein kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Gebühre in bis zu 10.000 € gebührt werden.

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 3, 4 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO, §§ 13a, 16, 18, 19, 20 BauNVO)

1.1 Die allgemeinen Wohngebiete (Gebiete WA 1 bis WA 7) dienen vorwiegend dem Wohnen. In den allgemeinen Wohngebieten sind Gebäude der Bebauungsart, Anlagen für die Versorgung, Garstellplätze, Grünflächen sowie Freizeitanlagen gemäß § 13a BauNVO zulässig, sofern diese nicht zulässig sind.

1.2 Die Fassaden der Gebäude der Bebauungsart, Anlagen für die Versorgung, Garstellplätze, Grünflächen sowie Freizeitanlagen sind nach dem Maßstab der Bebauungsart zu gestalten. Die Fassaden der Gebäude der Bebauungsart, Anlagen für die Versorgung, Garstellplätze, Grünflächen sowie Freizeitanlagen sind nach dem Maßstab der Bebauungsart zu gestalten. Die Fassaden der Gebäude der Bebauungsart, Anlagen für die Versorgung, Garstellplätze, Grünflächen sowie Freizeitanlagen sind nach dem Maßstab der Bebauungsart zu gestalten.

2. Überbaue Grundstücke und Baufälle

2.1 Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete dürfen Gebäude, wie Erker, Balkone, Windfänge und Terrassen, die festgesetzten Baugrenzen um bis zu 1,50 m über das maximale Drittel der Gebäuhöhe überragen.

2.2 Innerhalb des Gebietes WA 6 dürfen Teilgaragen und ein maximal acht außerhalb der festgesetzten Baugrenzen überragendes Dachgeschoss zulässig sein.

2.3 Innerhalb des Gebietes WA 5 gilt für Teilgaragen die abweichende Bauweise, es sind auch Gebäudeteile von über 10 m zulässig.

3. Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14, 23 BauNVO)

3.1 Innerhalb des Vorgrünbereiches im Gebiet WA 1 sind die Herstellung einer maximal 5,0 m breiten Zufahrt und die Nutzung der Zufahrt als nicht überbaute Stellplätze zulässig. Vorgrünbereich ist der Bereich zwischen der „Königen Bürgermeister-Haupt-Straße“ und der städtebaulichen Baugrenze.

3.2 Innerhalb des Gebietes WA 1 und WA 4 sind je Wohninheit mindestens zwei Stellplätze auf dem jeweiligen privaten Baugrundstück herzustellen.

3.3 Innerhalb des Gebietes WA 2, WA 3, WA 5, WA 6 und WA 7 sind für Einzelhäuser mit drei oder mehr Wohnheiten für Wohnungen mit einer Wohnfläche kleiner 90 m² mindestens 1 Pkw-Stellplätze je Wohnfläche herzustellen. In diesen Gebieten sind für Einzelhäuser mit einer oder zwei Wohnheiten mindestens zwei Stellplätze zu errichten.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

4.1 In den Gebieten WA 1 und WA 4 sind je Einzelhaus maximal zwei Wohnheiten zulässig. In den Gebieten WA 2 und WA 3 sind je Doppelhaus maximal zwei Wohnheiten zulässig.

4.2 In den Gebieten WA 5, WA 6 und WA 7 sind je Einzelhaus maximal fünf Wohnheiten zulässig.

4.3 In den Gebieten WA 2 und WA 5 sind maximal vier Wohnheiten je Einzelhaus zulässig.

4.4 Im Gebiet WA 6 sind je Einzelhaus maximal acht Wohnheiten zulässig.

5. Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

5.1 Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenen Sichtschwelle sind Nebenanlagen und Erkerhöhen im Sinne von Absatz 1 bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Eine Erkerhöhe von über 0,80 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Davon ausgenommen ist vorhandener Baubestand.

5.2 Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenen Sichtschwelle sind je sechs öffentliche Parkplätze ein Baum in der Mindestqualität Stammumfang 20-25 cm, 3x verpflanzt, Hochstamm mit einem Kronenastumfang von mindestens 2,00 m zu pflanzen. Vorhandener Baubestand ist die Pflanze und ggf. die dritte Ordnungsbäume herzustellen.

6. Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 BauGB)

6.1 Die Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Vorhandener Leitungsbestand ist bei den Neuanpflanzungen zu berücksichtigen. Bei einer Überschneidung des erforderlichen Mindestabstandes von 2,50 m im Vor- und Entsorgungsbereich ist ein entsprechender Wurzelschutz zu veranlassen.

6.2 Die Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Vorhandener Leitungsbestand ist bei den Neuanpflanzungen zu berücksichtigen. Bei einer Überschneidung des erforderlichen Mindestabstandes von 2,50 m im Vor- und Entsorgungsbereich ist ein entsprechender Wurzelschutz zu veranlassen.

7. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.1 Zum ausreichenden Schutz gegenüber Verkehrslärm sind für Räume, die dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen (wie z.B. Büro, Wohn- und Schlafzimmer), Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schallkennwerte (Kw) von der Außenluft unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten gemäß DIN 4109-1:2018 für die im Bebauungsplan festgelegten Außenluftpegel (L_{WA}) zu erfüllen. Die Traufhöhe ist gleich der Höhe der Lärmquelle abgewinkelten Gebäudes. Bei der maßgeblichen Außenluftpegel ohne besonderen Nachweis bei besonderer Bebauung bzw. bei Innenhöfen mit 10 dB(A), gemindert werden.

Satzung der Hansestadt Wismar über den Bebauungsplan Nr. 49/97 „Wohngebiet Schweriner Straße/Westfriedhof“, 1. Änderung, gemäß § 10 i.V.m. § 13a BauGB i.V.m. § 86 LBAuO-MV

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3834), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294), nach der Bauabzugsverordnung (BauAV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 170) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBAuO-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GOVBl. M-V S. 1033), wird nach Beschlußfassung durch den Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar von ... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 49/97 „Wohngebiet Schweriner Straße/Westfriedhof“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil B - Text

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 3, 4 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO, §§ 13a, 16, 18, 19, 20 BauNVO)

1.1 Die allgemeinen Wohngebiete (Gebiete WA 1 bis WA 7) dienen vorwiegend dem Wohnen. In den allgemeinen Wohngebieten sind Gebäude der Bebauungsart, Anlagen für die Versorgung, Garstellplätze, Grünflächen sowie Freizeitanlagen gemäß § 13a BauNVO zulässig, sofern diese nicht zulässig sind.

1.2 Die Fassaden der Gebäude der Bebauungsart, Anlagen für die Versorgung, Garstellplätze, Grünflächen sowie Freizeitanlagen sind nach dem Maßstab der Bebauungsart zu gestalten. Die Fassaden der Gebäude der Bebauungsart, Anlagen für die Versorgung, Garstellplätze, Grünflächen sowie Freizeitanlagen sind nach dem Maßstab der Bebauungsart zu gestalten. Die Fassaden der Gebäude der Bebauungsart, Anlagen für die Versorgung, Garstellplätze, Grünflächen sowie Freizeitanlagen sind nach dem Maßstab der Bebauungsart zu gestalten.

2. Überbaue Grundstücke und Baufälle

2.1 Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete dürfen Gebäude, wie Erker, Balkone, Windfänge und Terrassen, die festgesetzten Baugrenzen um bis zu 1,50 m über das maximale Drittel der Gebäuhöhe überragen.

2.2 Innerhalb des Gebietes WA 6 dürfen Teilgaragen und ein maximal acht außerhalb der festgesetzten Baugrenzen überragendes Dachgeschoss zulässig sein.

2.3 Innerhalb des Gebietes WA 5 gilt für Teilgaragen die abweichende Bauweise, es sind auch Gebäudeteile von über 10 m zulässig.

3. Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14, 23 BauNVO)

3.1 Innerhalb des Vorgrünbereiches im Gebiet WA 1 sind die Herstellung einer maximal 5,0 m breiten Zufahrt und die Nutzung der Zufahrt als nicht überbaute Stellplätze zulässig. Vorgrünbereich ist der Bereich zwischen der „Königen Bürgermeister-Haupt-Straße“ und der städtebaulichen Baugrenze.

3.2 Innerhalb des Gebietes WA 1 und WA 4 sind je Wohninheit mindestens zwei Stellplätze auf dem jeweiligen privaten Baugrundstück herzustellen.

3.3 Innerhalb des Gebietes WA 2, WA 3, WA 5, WA 6 und WA 7 sind für Einzelhäuser mit drei oder mehr Wohnheiten für Wohnungen mit einer Wohnfläche kleiner 90 m² mindestens 1 Pkw-Stellplätze je Wohnfläche herzustellen. In diesen Gebieten sind für Einzelhäuser mit einer oder zwei Wohnheiten mindestens zwei Stellplätze zu errichten.

3.4 Für die Gebiete WA 2 und WA 5 sind je sechs öffentliche Stellplätze zu errichten.

3.5 Für die Gebiete WA 2 und WA 5 sind je sechs öffentliche Stellplätze zu errichten.

3.6 Für die Gebiete WA 2 und WA 5 sind je sechs öffentliche Stellplätze zu errichten.

3.7 Für die Gebiete WA 2 und WA 5 sind je sechs öffentliche Stellplätze zu errichten.

3.8 Innerhalb des Gebietes WA 2, WA 3, WA 5 und WA 7 ist die Errichtung von oberirdischen Garagen unzulässig.

3.9 Innerhalb des Gebietes WA 2 bis WA 7 sind oberirdische Stellplätze (Carports) und innerhalb der Gebiete WA 4 und WA 5 sind auch Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) herzustellen.

3.10 Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO wird die Errichtung von Kleinverdrängern und Halbständern Annehmlichkeiten für private Funkanlagen im gemeinsamen Grünbereich des Bebauungsgebietes unzulässig.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

4.1 In den Gebieten WA 1 und WA 4 sind je Einzelhaus maximal zwei Wohnheiten zulässig. In den Gebieten WA 2 und WA 3 sind je Doppelhaus maximal zwei Wohnheiten zulässig.

4.2 In den Gebieten WA 5, WA 6 und WA 7 sind je Einzelhaus maximal fünf Wohnheiten zulässig.

4.3 In den Gebieten WA 2 und WA 5 sind maximal vier Wohnheiten je Einzelhaus zulässig.

4.4 Im Gebiet WA 6 sind je Einzelhaus maximal acht Wohnheiten zulässig.

5. Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

5.1 Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenen Sichtschwelle sind Nebenanlagen und Erkerhöhen im Sinne von Absatz 1 bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Eine Erkerhöhe von über 0,80 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Davon ausgenommen ist vorhandener Baubestand.

5.2 Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenen Sichtschwelle sind je sechs öffentliche Parkplätze ein Baum in der Mindestqualität Stammumfang 20-25 cm, 3x verpflanzt, Hochstamm mit einem Kronenastumfang von mindestens 2,00 m zu pflanzen. Vorhandener Baubestand ist die Pflanze und ggf. die dritte Ordnungsbäume herzustellen.

6. Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 BauGB)

6.1 Die Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Vorhandener Leitungsbestand ist bei den Neuanpflanzungen zu berücksichtigen. Bei einer Überschneidung des erforderlichen Mindestabstandes von 2,50 m im Vor- und Entsorgungsbereich ist ein entsprechender Wurzelschutz zu veranlassen.

6.2 Die Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Vorhandener Leitungsbestand ist bei den Neuanpflanzungen zu berücksichtigen. Bei einer Überschneidung des erforderlichen Mindestabstandes von 2,50 m im Vor- und Entsorgungsbereich ist ein entsprechender Wurzelschutz zu veranlassen.

7. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.1 Zum ausreichenden Schutz gegenüber Verkehrslärm sind für Räume, die dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen (wie z.B. Büro, Wohn- und Schlafzimmer), Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schallkennwerte (Kw) von der Außenluft unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten gemäß DIN 4109-1:2018 für die im Bebauungsplan festgelegten Außenluftpegel (L_{WA}) zu erfüllen. Die Traufhöhe ist gleich der Höhe der Lärmquelle abgewinkelten Gebäudes. Bei der maßgeblichen Außenluftpegel ohne besonderen Nachweis bei besonderer Bebauung bzw. bei Innenhöfen mit 10 dB(A), gemindert werden.

Verfahrensmerkmale

- Aufgestellt gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar vom 26.08.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung im Stadteigenen Hansestadt Wismar am 24.09.2022 erfolgt.
- Die Öffentlichkeit konnte sich gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit vom 26.09.2022 bis einschließlich 04.10.2022 während der Dienststunden im Bauamt der Hansestadt Wismar, Am Platz der Kopenhagener Straße 1, 2. Obergeschoss, unterrichten und zur Planung äußern. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung im Stadteigenen Hansestadt Wismar am 24.09.2022 erfolgt.
- Die Öffentlichkeit konnte sich gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit vom 26.09.2022 bis einschließlich 04.10.2022 während der Dienststunden im Bauamt der Hansestadt Wismar, Am Platz der Kopenhagener Straße 1, 2. Obergeschoss, unterrichten und zur Planung äußern. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung im Stadteigenen Hansestadt Wismar am 24.09.2022 erfolgt.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung dazu wurden in der Zeit vom ... bis ... auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht und waren im zentralen Bau-Planungsportal des Landes MV einsehbar. Darüber hinaus haben die Unterlagen während der Öffnungszeiten im Bauamt der Hansestadt Wismar, Am Platz der Kopenhagener Straße 1, 2. Obergeschoss, öffentlich zur Einsichtnahme und zur Anhörung der Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar am 24.09.2022 erfolgt.
- Die Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar hat am ... den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gemäß ... und der Öffentlichkeit bekannt gemacht.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB am ... auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht und waren im zentralen Bau-Planungsportal des Landes MV einsehbar. Darüber hinaus haben die Unterlagen während der Öffnungszeiten im Bauamt der Hansestadt Wismar, Am Platz der Kopenhagener Straße 1, 2. Obergeschoss, öffentlich zur Einsichtnahme und zur Anhörung der Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar am 24.09.2022 erfolgt.
- Die Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar hat am ... den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gemäß ... und der Öffentlichkeit bekannt gemacht.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB am ... auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht und waren im zentralen Bau-Planungsportal des Landes MV einsehbar. Darüber hinaus haben die Unterlagen während der Öffnungszeiten im Bauamt der Hansestadt Wismar, Am Platz der Kopenhagener Straße 1, 2. Obergeschoss, öffentlich zur Einsichtnahme und zur Anhörung der Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar am 24.09.2022 erfolgt.
- Die Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar hat am ... den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gemäß ... und der Öffentlichkeit bekannt gemacht.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB am ... auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht und waren im zentralen Bau-Planungsportal des Landes MV einsehbar. Darüber hinaus haben die Unterlagen während der Öffnungszeiten im Bauamt der Hansestadt Wismar, Am Platz der Kopenhagener Straße 1, 2. Obergeschoss, öffentlich zur Einsichtnahme und zur Anhörung der Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar am 24.09.2022 erfolgt.
- Die Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar hat am ... den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gemäß ... und der Öffentlichkeit bekannt gemacht.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB am ... auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht und waren im zentralen Bau-Planungsportal des Landes MV einsehbar. Darüber hinaus haben die Unterlagen während der Öffnungszeiten im Bauamt der Hansestadt Wismar, Am Platz der Kopenhagener Straße 1, 2. Obergeschoss, öffentlich zur Einsichtnahme und zur Anhörung der Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar am 24.09.2022 erfolgt.
- Die Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar hat am ... den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gemäß ... und der Öffentlichkeit bekannt gemacht.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB am ... auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht und waren im zentralen Bau-Planungsportal des Landes MV einsehbar. Darüber hinaus haben die Unterlagen während der Öffnungszeiten im Bauamt der Hansestadt Wismar, Am Platz der Kopenhagener Straße 1, 2. Obergeschoss, öffentlich zur Einsichtnahme und zur Anhörung der Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar am 24.09.2022 erfolgt.
- Die Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar hat am ... den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gemäß ... und der Öffentlichkeit bekannt gemacht.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB am ... auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht und waren im zentralen Bau-Planungsportal des Landes MV einsehbar. Darüber hinaus haben die Unterlagen während der Öffnungszeiten im Bauamt der Hansestadt Wismar, Am Platz der Kopenhagener Straße 1, 2. Obergeschoss, öffentlich zur Einsichtnahme und zur Anhörung der Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar am 24.09.2022 erfolgt.
- Die Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar hat am ... den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gemäß ... und der Öffentlichkeit bekannt gemacht.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB am ... auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht und waren im zentralen Bau-Planungsportal des Landes MV einsehbar. Darüber hinaus haben die Unterlagen während der Öffnungszeiten im Bauamt der Hansestadt Wismar, Am Platz der Kopenhagener Straße 1, 2. Obergeschoss, öffentlich zur Einsichtnahme und zur Anhörung der Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar am 24.09.2022 erfolgt.
- Die Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar hat am ... den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gemäß ... und der Öffentlichkeit bekannt gemacht.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB am ... auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht und waren im zentralen Bau-Planungsportal des Landes MV einsehbar. Darüber hinaus haben die Unterlagen während der Öffnungszeiten im Bauamt der Hansestadt Wismar, Am Platz der Kopenhagener Straße 1, 2. Obergeschoss, öffentlich zur Einsichtnahme und zur Anhörung der Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar am 24.09.2022 erfolgt.
- Die Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar hat am ... den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gemäß ... und der Öffentlichkeit bekannt gemacht.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB am ... auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht und waren im zentralen Bau-Planungsportal des Landes MV einsehbar. Darüber hinaus haben die Unterlagen während der Öffnungszeiten im Bauamt der Hansestadt Wismar, Am Platz der Kopenhagener Straße 1, 2. Obergeschoss, öffentlich zur Einsichtnahme und zur Anhörung der Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar am 24.09.2022 erfolgt.
- Die Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar hat am ... den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gemäß ... und der Öffentlichkeit bekannt gemacht.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB am ... auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht und waren im zentralen Bau-Planungsportal des Landes MV einsehbar. Darüber hinaus haben die Unterlagen während der Öffnungszeiten im Bauamt der Hansestadt Wismar, Am Platz der Kopenhagener Straße 1, 2. Obergeschoss, öffentlich zur Einsichtnahme und zur Anhörung der Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar am 24.09.2022 erfolgt.
- Die Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar hat am ... den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gemäß ... und der Öffentlichkeit bekannt gemacht.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB am ... auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht und waren im zentralen Bau-Planungsportal des Landes MV einsehbar. Darüber hinaus haben die Unterlagen während der Öffnungszeiten im Bauamt der Hansestadt Wismar, Am Platz der Kopenhagener Straße 1, 2. Obergeschoss, öffentlich zur Einsichtnahme und zur Anhörung der Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar am 24.09.2022 erfolgt.
- Die Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar hat am ... den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gemäß ... und der Öffentlichkeit bekannt gemacht.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB am ... auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht und waren im zentralen Bau-Planungsportal des Landes MV einsehbar. Darüber hinaus haben die Unterlagen während der Öffnungszeiten im Bauamt der Hansestadt Wismar, Am Platz der Kopenhagener Straße 1, 2. Obergeschoss, öffentlich zur Einsichtnahme und zur Anhörung der Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar am 24.09.2022 erfolgt.
- Die Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar hat am ... den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gemäß ... und der Öffentlichkeit bekannt gemacht.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB am ... auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht und waren im zentralen Bau-Planungsportal des Landes MV einsehbar. Darüber hinaus haben die Unterlagen während der Öffnungszeiten im Bauamt der Hansestadt Wismar, Am Platz der Kopenhagener Straße 1, 2. Obergeschoss, öffentlich zur Einsichtnahme und zur Anhörung der Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar am 24.09.2022 erfolgt.
- Die Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar hat am ... den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gemäß ... und der Öffentlichkeit bekannt gemacht.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB am ... auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht und waren im zentralen Bau-Planungsportal des Landes MV einsehbar. Darüber hinaus haben die Unterlagen während der Öffnungszeiten im Bauamt der Hansestadt Wismar, Am Platz der Kopenhagener Straße 1, 2. Obergeschoss, öffentlich zur Einsichtnahme und zur Anhörung der Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar am 24.09.2022 erfolgt.
- Die Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar hat am ... den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gemäß ... und der Öffentlichkeit bekannt gemacht.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB am ... auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht und waren im zentralen Bau-Planungsportal des Landes MV einsehbar. Darüber hinaus haben die Unterlagen während der Öffnungszeiten im Bauamt der Hansestadt Wismar, Am Platz der Kopenhagener Straße 1, 2. Obergeschoss, öffentlich zur Einsichtnahme und zur Anhörung der Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar am 24.09.2022 erfolgt.
- Die Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar hat am ... den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gemäß ... und der Öffentlichkeit bekannt gemacht.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB am ... auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht und waren im zentralen Bau-Planungsportal des Landes MV einsehbar. Darüber hinaus haben die Unterlagen während der Öffnungszeiten im Bauamt der Hansestadt Wismar, Am Platz der Kopenhagener Straße 1, 2. Obergeschoss, öffentlich zur Einsichtnahme und zur Anhörung der Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar am 24.09.2022 erfolgt.
- Die Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar hat am ... den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gemäß ... und der Öffentlichkeit bekannt gemacht.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB am ... auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht und waren im zentralen Bau-Planungsportal des Landes MV einsehbar. Darüber hinaus haben die Unterlagen während der Öffnungszeiten im Bauamt der Hansestadt Wismar, Am Platz der Kopenhagener Straße 1, 2. Obergeschoss, öffentlich zur Einsichtnahme und zur Anhörung der Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar am 24.09.2022 erfolgt.
- Die Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar hat am ... den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gemäß ... und der Öffentlichkeit bekannt gemacht.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB am ... auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht und waren im zentralen Bau-Planungsportal des Landes MV einsehbar. Darüber hinaus haben die Unterlagen während der Öffnungszeiten im Bauamt der Hansestadt Wismar, Am Platz der Kopenhagener Straße 1, 2. Obergeschoss, öffentlich zur Einsichtnahme und zur Anhörung der Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar am 24.09.2022 erfolgt.
- Die Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar hat am ... den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gemäß ... und der Öffentlichkeit bekannt gemacht.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB am ... auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht und waren im zentralen Bau-Planungsportal des Landes MV einsehbar. Darüber hinaus haben die Unterlagen während der Öffnungszeiten im Bauamt der Hansestadt Wismar, Am Platz der Kopenhagener Straße 1, 2. Obergeschoss, öffentlich zur Einsichtnahme und zur Anhörung der Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar am 24.09.2022 erfolgt.
- Die Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar hat am ... den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gemäß ... und der Öffentlichkeit bekannt gemacht.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB am ... auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht und waren im zentralen Bau-Planungsportal des Landes MV einsehbar. Darüber hinaus haben die Unterlagen während der Öffnungszeiten im Bauamt der Hansestadt Wismar, Am Platz der Kopenhagener Straße 1, 2. Obergeschoss, öffentlich zur Einsichtnahme und zur Anhörung der Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar am 24.09.2022 erfolgt.
- Die Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar hat am ... den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gemäß ... und der Öffentlichkeit bekannt gemacht.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB am ... auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht und waren im zentralen Bau-Planungsportal des Landes MV einsehbar. Darüber hinaus haben die Unterlagen während der Öffnungszeiten im Bauamt der Hansestadt Wismar, Am Platz der Kopenhagener Straße 1, 2. Obergeschoss, öffentlich zur Einsichtnahme und zur Anhörung der Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar am 24.09.2022 erfolgt.
- Die Bürgerstimmrat der Hansestadt Wismar hat am ... den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gemäß ... und der Öffentlichkeit bekannt gemacht.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB am ... auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht und